

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in die die unten genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

LESEFASSUNG

Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft an der Technischen Hochschule Lübeck

**Vom 12. März 2014
(NBl. HS MBW Schl.-H. S. 50)**

Zuletzt geändert durch:

die Satzung vom 26. Januar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 37)

die Satzung vom 11. Dezember 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 18)

die Satzung vom 18. Juni 2020 (NBl. HS MBWK Schl. H. S. 45)

die Satzung vom 21. Januar 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 10)

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen des Studierendenparlamentes sowie der Fachschaftsvertretungen der Studierendenschaft an der Technischen Hochschule Lübeck.

§ 2 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl erfolgt nach vorheriger Abstimmung durch das Studierendenparlament als Urnenwahl oder als elektronische Wahl (Onlinewahl), mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag. Eine Onlinewahl ist nur zulässig, wenn der gewählte Anbieter bei der Durchführung der Onlinewahl die Wahlgrundsätze, insbesondere der geheimen Wahl und der gegebenen Öffentlichkeit, sicher einhalten kann.
- (2) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr anderweitig an der Wahl teilnehmen.
- (3) Die Wahl kann als Briefwahl durchgeführt werden, dies bedarf einem Beschluss des Studierendenparlamentes.
- (4) Über das Wahlverfahren muss in der Wahlbekanntmachung und der Wahlbenachrichtigung informiert werden.

§ 2a Technische Anforderungen

- (1) Onlinewahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete, elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere mindestens den Sicherheitsanforderungen für Onlinewahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine

- Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
 - (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
 - (6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Bei der Wahl zu dem Studierendenparlament sind alle Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt und wählbar, die zum Stichtag des jeweiligen Wahljahres der Studierendenschaft angehören und nicht beurlaubt sind.
- (2) Bei der Wahl zu den Fachschaftsvertretungen sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der jeweiligen Fachschaft wahlberechtigt und wählbar, die zum Stichtag des jeweiligen Wahljahres der Studierendenschaft der jeweiligen Fachschaft angehören und nicht beurlaubt sind.
- (3) Der Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird vom Studierendenparlament beschlossen und von der Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung der Studierendenschaft mitgeteilt.

§ 4 Wahlzeitraum

- (1) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen erfolgen jährlich und werden gleichzeitig durchgeführt.
- (2) Der genaue Wahlzeitraum wird durch das Studierendenparlament beschlossen und von der Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung der Studierendenschaft mitgeteilt.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses, des Wahlprüfungsausschusses und die Wahlleitung dürfen nicht gleichzeitig Bewerberinnen oder Bewerber um die Mitgliedschaft im Studierendenparlament oder einer Fachschaftsvertretung sein
- (3) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, in den in dieser Wahlordnung genannten Fällen zu entscheiden und im Übrigen die Aufsicht über die Wahl zu führen.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Studierendenparlament aus dem Kreis der Wahlberechtigten gewählt. Im Wahlausschuss sollen nach Möglichkeit Mitglieder aller Fachschaften vertreten sein.
- (3) Der Wahlausschuss kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer einsetzen.
- (4) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit dem Abschluss des Wahlverfahrens.

§ 7 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Vorbereitung, der Durchführung und des Abschlusses der Wahl zu erledigen, soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes zugelassen oder bestimmt ist.
- (2) Wenn eine elektronische Wahl durchgeführt wird, erweitert sich der Aufgabenbereich der Wahlleitung um die Betreuung des Wahldienstleiters.
- (3) Die Wahlleitung des Studierendenparlaments und der Fachschaftsvertretungen wird vom Studierendenparlament aus dem Kreis der Wahlberechtigten gewählt.

Abschnitt II Vorbereitung der Wahlen

§ 8 Bekanntmachung über die Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl ist von der Wahlleitung spätestens am 42. Tag vor Beginn des Wahlzeitraums in hochschulüblicher Weise bekannt zu machen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 1. das Wahlverfahren
 2. den Wahlzeitraum, den Stichtag gemäß § 3 sowie den Hinweis, für welche Gremien Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden können
 3. den Hinweis, dass die Wahl nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird
 4. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter.
 5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, sowie Ort und Zeitraum der Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses.
 6. den Hinweis, dass Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis erhoben werden kann, und über Form und Frist sowie Empfängerin des Einspruches.
 7. die Aufforderung, fristgerecht Wahlvorschläge einzureichen sowie Angaben über Form und Frist sowie Empfängerin der Wahlvorschläge, die Bestimmungen für die Zurücknahme von Vorschlägen und der Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Zulassung der Wahlvorschläge sowie- sofern getroffen – die Entscheidung über eine abweichende Form der Unterstützungserklärung gemäß § 10 Absatz 5.
 8. den Hinweis darauf, dass jede/r Wahlberechtigte eine Wahlbenachrichtigung entsprechend § 13 zugesandt erhält,
 9. Angaben über den Aufstellort der Wahlurnen oder der offiziellen Stimmenabgabe-PCs des Wahlausschusses und
 - 1) die Öffnungszeiten der Wahllokale
 - 2) im Falle einer Briefwahl die Öffnungszeiten für den Einwurf der Wahlunterlagen in die Wahlurnen.
 10. den Hinweis über die hochschulöffentliche Feststellung des Wahlergebnisses, sowie über Ort und Zeit der Feststellung.
 11. die Angabe der Wahlperiode und der Amtszeiten.
- (3) Die Wahlbekanntmachung soll darüber hinaus enthalten:
 1. genaue Angaben über Wahlzeit, Beginn und Schluss der Möglichkeit zur Stimmabgabe für jedes Wahlverfahren
 2. den Hinweis, dass Wahlberechtigte, die bis zum 10. Tag vor Beginn des Wahlzeitraums keine beziehungsweise unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben, bei der Wahlleitung bis zum 7. Tag vor dem letzten Wahltag Ersatzwahlunterlagen beantragen können

3. den Hinweis, dass und bis wann die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleitung schriftlich zu beantragen sind (bei Urnen-, elektronischer Wahl) bzw. versendet werden (bei Briefwahl), und bis wann die Wahlbriefe eingegangen sein müssen.

§ 9 Wahlberechtigtenverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung legt ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten getrennt nach Fachschaften in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummer, Familien- und Vornamen sowie Geburtsdatum, in natürlicher und elektronischer Form, an (Wahlberechtigtenverzeichnis).
- (2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss von dem Tag der Bekanntmachung über die Durchführung der Wahl bis zum Tag vor der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge innerhalb der Dienststunden an den bekannt gegebenen Zeiten und Orten zur allgemeinen Einsicht hochschulöffentlich ausgelegt werden. Während der Dauer der Auslegung kann das Wahlberechtigtenverzeichnis von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Die Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses ist zu dokumentieren.
- (3) Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Einspruch wird bei der Wahlleitung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Über Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis hat die Wahlleitung unverzüglich zu entscheiden sowie die Entscheidung unverzüglich der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen die Entscheidung der Wahlleitung kann innerhalb der Auslegungsfrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Wahlleitung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzubringen. Hilft die Wahlleitung der Beschwerde nicht ab, hat der Wahlausschuss unverzüglich über die Beschwerde zu entscheiden.
- (5) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Ablauf der Auslegungsfrist unter Berücksichtigung der bis dahin entschiedene Einsprüche und Beschwerden durch die Wahlleitung mit der Feststellung der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten abzuschließen.

§ 10 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Es können zur Wahl vorgeschlagen werden:
 1. Mehrere Studierende in einer Listenzusammenstellung (Listenwahlvorschlag) oder
 2. Ein Mitglied der Studierendenschaft als Einzelperson (Einzelwahlvorschlag)Einzelwahlvorschläge gelten als Listenwahlvorschläge.
- (2) Für Wahlvorschläge muss das von der Wahlleitung bestimmte Formblatt verwendet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahlleitung bestimmen, dass Wahlvorschläge auch in anderer Form eingereicht werden können.
- (3) Wahlvorschläge sind spätestens am 14. Tag vor dem Beginn der Wahl bis 12.00 Uhr schriftlich bei der Wahlleitung einzureichen.
- (4) Vorgeschlagene können nur berücksichtigt werden, wenn sie ihre Zustimmung auf dem Wahlvorschlag erteilt haben oder die Zustimmung sonst gesondert innerhalb der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge in Textform bei der Wahlleitung eingegangen sein.
- (5) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Studierenden der Hochschule, bei der Wahl zu den Fachschaftsvertretungen von mindestens drei Studierenden der jeweiligen Fachschaft unterstützt werden. Die Unterstützung ist gegenüber der Wahlleitung unter Verwendung des Formblattes gemäß Absatz 2, insbesondere mit Unterschrift versehen, schriftlich innerhalb der Frist gemäß Absatz 3 zu erklären. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahlleitung bestimmen, dass die Unterstützung auch in anderer Form erklärt werden kann. Absatz 6 gilt für die Unterstützer entsprechend.
- (6) In dem Wahlvorschlag müssen die Bewerberin oder der Bewerber auf eine Art gekennzeichnet sein, dass über ihre Person sowie über ihre Zugehörigkeit zu einer Fachschaft kein Zweifel besteht. Zu diesem Zweck müssen insbesondere folgende Angaben gemacht werden:
 1. Familienname
 2. Vorname
 3. Geburtsdatum

4. Fachschaft
5. Studiengang
- (7) Listenvorschläge müssen mit einem Kennwort versehen werden.
- (8) Vorgeschlagene dürfen nur auf einem Wahlvorschlag für das jeweilige Gremium benannt werden.
- (9) Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange über seine Zulassung noch nicht entschieden ist, wenn alle Vorschlagenden gemeinsam oder die Bewerberin oder der Bewerber dies schriftlich erklären.
- (10) Vorschlagende können, solange über die Zulassung des Wahlvorschlags noch nicht entschieden ist, ihre Unterstützung schriftlich bei der Wahlleitung widerrufen.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung oder von der Wahlleitung Beauftragte vermerken auf jedem Wahlvorschlag den Tag und am letzten Tag der Einreichungsfrist auch die Uhrzeit des Eingangs. Er oder sie prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge den Erfordernissen dieser Wahlordnung entsprechen. Stellt die Wahlleitung oder eine von der Wahlleitung befugte Person Mängel fest, so benachrichtigt diese sofort schriftlich oder wenn möglich sofort mündlich einen der Einreichenden und fordert sie oder ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.
- (2) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen einschließlich der Kennworte hat der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und diese hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Hat eine Mitgliedergruppe nicht mehr Angehörige als Vertretungen zu wählen sind, werden alle Angehörigen ohne Wahl Mitglied des Gremiums. Werden in einer Mitgliedergruppe nicht mehr Angehörige vorgeschlagen als Vertretungen zu wählen sind, werden alle Vorgeschlagenen ohne Wahl Mitglied des Gremiums.

§ 12 Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie nicht den Erfordernissen von § 10 entsprechen.

§ 13 Wahlbenachrichtigung

- (1) Alle Wahlberechtigten erhalten im Falle einer Urnenwahl eine Wahlbenachrichtigung an die von der Hochschule persönlich zugeteilten E-Mail-Adresse.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung muss spätestens zwei Wochen vor dem letzten Wahltag durch den Wahlausschuss an jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, versandt werden. Sie soll neben den Angaben des Wählerverzeichnisses enthalten:
 1. die Angabe von Wahlzeit, Wahlort und Wahldauer,
 2. die Aufforderung, den Studierendenausweis der Technischen Hochschule Lübeck zur Wahl an der Urne mitzubringen,
 3. Hinweise darauf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt werden können. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass
 - (a) eine andere als die wahlberechtigte Person den Wahlscheinantrag für diese nur stellen kann, wenn sie eine schriftliche Vollmacht vorlegt und
 - (b) der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt.
 4. den Vordruck für einen Antrag auf den Wahlschein/die Briefwahl.

§ 14 Wahlunterlagen

- (1) Bei Durchführung einer elektronischen Wahl bestimmt der Wahlausschuss über die Gestaltung des Wahlportals, die Absätze 2 bis einschließlich 4 finden keine Anwendung.
- (2) Soweit nicht Näheres bestimmt ist, entscheidet die Wahlleitung über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen, der Wahlausschuss kann Grundsätzliches regeln.
- (3) Die Stimmzettel sind für jedes Gremium getrennt zu erstellen und müssen zur Erleichterung der späteren Auszählung eine laufende Nummer enthalten. Die Wahlvorschläge sind auf den Stimmzettelformularen nach der Anzahl der Vorschlagenden in absteigender Reihenfolge zu ordnen; bei gleicher Anzahl ist die Reihenfolge durch das Los zu bestimmen. Das Stimmzettelformular enthält für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber eine fortlaufende Nummer, den Familien- und Vornamen und den Studiengang. Für die verschiedenen Stimmzettelformulare sollen verschiedene Farben oder Größen verwendet werden.
- (4) Die Wahlberechtigten erhalten die Stimmzettel
 1. bei der Urnenwahl: persönlich nach Feststellung der Identität in den Wahlräumen direkt vor der Wahlhandlung zur Urnenwahl
 2. bei der Briefwahl: mit den Briefwahlunterlagen, siehe §15

§ 15 Wahlunterlagen Briefwahl

- (1) Die Versendung der Briefwahlunterlagen erfolgt an die von Studierenden für das Studium angegebene Anschrift.
- (2) Die Wahlleitung vermerkt in dem Wählerverzeichnis, dass die Wählerin oder der Wähler von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht.
- (3) Alle Wahlberechtigten erhalten als Briefwahlunterlagen
 1. den Wahlschein
 2. den oder die Stimmzettel
 3. den Stimmabgabeumschlag
 4. den Wahlbriefumschlag
- (4) Der Wahlschein und der Stimmabgabeumschlag müssen einen übereinstimmenden Vermerk über die individuelle Wahlberechtigung in einer Fachschaft (Wahlberechtigungsvermerk) tragen.
- (5) Der Stimmabgabeumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen durch die Verwendung verschiedener Farben gekennzeichnet sein. Für die verschiedenen Stimmzettelformulare sollen ebenfalls verschiedene Farben oder Größen verwendet werden.
- (6) Den Briefwahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die Wahlberechtigten über die Einzelheiten des Wahlverfahrens und des Wahlzeitraums unterrichtet.
- (7) Wahlberechtigte, die keine, unrichtige oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten haben oder denen die Wahlunterlagen abhandengekommen sind, können bei der Wahlleitung bis zum vierten Tag vor dem letzten Wahltag Ersatzunterlagen beantragen.

§ 16 Wahlhelfende

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Wahlhelfenden werden von der Wahlleitung aus dem Kreis der Wahlberechtigten bestellt. Sie sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet, es sein denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Die Wahlhelfenden haben die Aufgabe, in den Wahlräumen die Wahlhandlungen zu beaufsichtigen, alle beantragten Briefwahlunterlagen zusammen zu stellen, sowie die Stimmenauszählung vorzunehmen.

Abschnitt III Wahlhandlung

§ 17a Wahlhandlung Urnenwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat höchstens so viele Stimmen wie Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind ohne das Recht der Stimmenhäufung. Die Stimmen können auf verschiedene Listen- und Einzelwahlvorschläge verteilt werden.
- (2) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des zuständigen Wahlausschusses oder zwei Wahlhelfende anwesend sein. Diese üben im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten das Hausrecht aus. Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als eine Wählerin oder ein Wähler aufhält.
- (3) In der Wahlkabine ist ein Schaubild auszulegen, welches die Wahlberechtigten über die Einzelheiten des Wahlverfahrens unterrichtet.
- (4) Zur Überprüfung ihrer Identität müssen die Wählerinnen oder Wähler den Studierendenausweis der Technischen Hochschule Lübeck vorlegen. Wenn der Studierendenausweis nicht verfügbar ist, kann die Wählerin oder der Wähler einen anderen amtlichen Ausweis vorlegen. Andernfalls darf die betreffende Person nicht an der Wahl teilnehmen. Im Anschluss an die Überprüfung der Identität erhält die Wählerin oder der Wähler den oder die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine und kennzeichnet dort den oder die Stimmzettel. Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin oder des Wählers im Wählerverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft die Wählerin oder der Wähler ihren oder seinen Stimmzettel gefaltet in die Wahlurne
- (5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Beginn und Ende der Wahlhandlungen,
 2. Mitglieder der Wahlleitungen und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
 3. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
 4. besondere Vorkommnisse,
 5. Unterschriften des Wahlausschusses oder der Wahlhelfenden.
- (6) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Briefwahl teilnehmen.

§ 17b Wahlhandlung elektronische Wahl

- (1) Jede/r Wahlberechtigte hat höchstens so viele Stimmen wie Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind ohne das Recht der Stimmenhäufung. Die Stimmen können auf verschiedene Listen- und Einzelwahlvorschläge verteilt werden.
- (2) Spätestens am 12. Tag vor Beginn des Wahlzeitraums erhalten die Wahlberechtigten ihre Wahlinformationen auf elektronischem Weg. Diese beinhalten einen Hinweis auf das Erfordernis des vorhandenen Lernraum-Accounts sowie Informationen zur Durchführung der Wahl.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Dabei muss für die Wählerin oder den Wähler überprüfbar sein, dass ihre oder seine Stimmabgabe richtig vollzogen wird. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers, in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP -Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch an einer vom Wahlausschuss bestimmten Stelle möglich. Der Wahlausschuss informiert hierüber die Wahlberechtigten.
- (6) Beginn und Beendigung der Onlinewahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens drei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses.
- (7) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Studierendenschaft oder von ihren Beauftragten zu vertretenen technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (8) Werden während der Onlinewahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.
- (9) Bei sonstigen Störungen entscheidet der Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl gilt § 26 entsprechend.

§ 18 Wahlhandlung Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechnigte hat höchstens so viele Stimmen wie Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind ohne das Recht der Stimmenhäufung. Die Stimmen können auf verschiedene Listen- und Einzelwahlvorschläge verteilt werden.
- (2) Bei der Wahl kennzeichnen die Wahlberechtigten den oder die Stimmzettel persönlich und geheim, legen diesen oder diese in den zu verschließenden Stimmabgabeumschlag und stecken diesen zusammen mit der auf dem Wahlschein eigenhändig unterschriebenen, eidesstattlichen Erklärung in den Wahlbriefumschlag. Anschließend muss der Wahlbriefumschlag verschlossen und daraufhin direkt in die Wahlurne eingeworfen oder an die Wahlleitung abgesandt werden, sodass er dort am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr eingegangen ist. Die Wahlleitung hat die fristgerecht eingehenden Wahlbriefe ungeöffnet ebenfalls in die Wahlurne einzuwerfen.
- (3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs zu versehen und gesondert aufzubewahren.

§ 19 Wahlurnen

- (1) Während des Wahlzeitraums dürfen die Wahlurnen nicht geöffnet werden. Am Ende eines jeden Wahltages versiegelt ein Mitglied des Wahlausschusses oder ein/e Wahlhelfer/in unter Beisein eines weiteren Mitgliedes des Wahlausschusses oder einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers die Wahlurnen. Die Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlhelfer/innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlurnen am Ende eines jeden Wahltages unter Verschluss an einem dafür geeigneten Ort gehalten werden.
- (2) Für die Briefwahl wird eine separate Wahlurne aufgestellt.

Abschnitt IV Ermittlung des Wahlergebnisses, Wahlanfechtung, Wahlprüfung

§ 20 Wahlergebnisfeststellung

Die Feststellung des Wahlergebnisses muss innerhalb einer Woche nach dem letzten Wahltag durch die Wahlleitung und eine erforderliche Anzahl von Wahlhelfenden unter Aufsicht des Wahlausschusses erfolgen und ist hochschulöffentlich.

§ 21 Zählung der Stimmen

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses hat durch die Wahlleitung und eine erforderliche Anzahl von Wahlhelfenden unter Aufsicht des Wahlausschusses zu erfolgen.
- (2) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Onlinewahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von drei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Onlinewahl sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (3) Die Auszählung ist hochschulöffentlich. Bei Onlinewahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.
- (4) Für die Feststellung des Wahlergebnisses muss wie folgt verfahren werden:
 1. Die Wahlurne ist zu öffnen und ihr sind die Stimmzettel und die Wahlbriefumschläge zu entnehmen.
 2. Die Wahlbriefumschläge sind auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
 3. Die äußerlich gültigen Wahlbriefumschläge sind zu öffnen und ihnen die Wahlscheine und die Stimmabgabeumschläge zu entnehmen.
 4. Die Wahlscheine und die Stimmabgabeumschläge sind auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
 5. Die Wahlscheine sind gesondert wegzulegen. Die äußerlich gültigen Stimmabgabeumschläge sind entsprechend dem Wahlberechtigungsvermerk getrennt nach jeder Fachschaft ungeöffnet zu sortieren.
 6. Nach Abschluss dieser Sortierung sind die Stimmabgabeumschläge zu öffnen und ihnen die Stimmzettel zu entnehmen.
 7. Die Stimmzettel sind getrennt nach Organen zu sortieren.
 8. Alle Stimmzettel sind auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
 9. Bei den gültigen Stimmzetteln sind die Stimmen auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
 10. Dann sind die für jede vorgeschlagene Person abgegebenen Stimmen zu ermitteln.

§ 22 Ungültige Stimmen

- (1) Über die Ungültigkeit der Wahlbriefumschläge, Wahlscheine, Stimmabgabeumschläge, Stimmzettel und Stimmen entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung ist endgültig. Die Wahlleitung vermerkt auf der Rückseite der ungültigen Wahlunterlagen „für ungültig erklärt“ und den Grund der Ungültigkeitserklärung. Sie sind der Wahlniederschrift beizulegen.
- (2) Ungültig sind:
 - (a) Wahlbriefumschläge,
 - die als nicht amtlich erkennbar sind.
 - die keinen gültigen oder überhaupt keinen Wahlschein oder mehrere Wahlscheine enthalten.
 - die keinen äußerlich gültigen oder überhaupt keinen Stimmabgabeumschlag oder mehrere Stimmabgabeumschläge enthalten.
 - (b) Wahlscheine,
 - die als nicht amtlich erkennbar sind.
 - die nicht mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehen sind.
 - (c) Stimmabgabeumschläge,
 - die sich außerhalb des Wahlbriefumschlages in der Wahlurne befinden.
 - die als nicht amtlich erkennbar sind.
 - deren Wahlberechtigungsvermerk nicht mit dem Wahlberechtigungsvermerk auf dem Wahlschein übereinstimmt.
 - die keinen Stimmzettel oder mehrere Stimmzettelformulare enthalten.
 - (d) Stimmzettel,
 - die sich außerhalb des Stimmabgabeumschlages im Wahlbriefumschlag oder der Wahlurne, die separat für die Briefwahl aufgestellt wird, befinden.
 - die als nicht amtlich erkennbar sind.
 - die nach dem Wahlberechtigungsvermerk auf dem Stimmabgabeumschlag nicht in dem Stimmabgabeumschlag enthalten sein dürfen.
 - auf denen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden.

- (e) Stimmen,
 - die den Willen nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (f) Stimmzettel, auf denen keine Stimme abgegeben wurde, sind jeweils gesondert zu zählen und wegzulegen.

§ 23 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für die Listenwahlvorschläge und für jede Bewerberin und jeden Bewerber innerhalb des Listenwahlvorschlages abgegebenen gültigen Stimmen fest.
- (2) Für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen ist das für die Landtags- und Kommunalwahlen geltende Verfahren (Verhältnisausgleich nach dem sog. Höchstzahlverfahren gemäß § 3 Absatz 3 Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein, § 10 Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein) anzuwenden.
- (3) Innerhalb einer Liste fallen die zu verteilenden Sitze an die Bewerberinnen oder Bewerber mit der höchsten Stimmzahl; bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, so fallen die nicht besetzten Sitze an die übrigen Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, werden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen festgestellt. Sie treten bei Verhinderung oder Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes aus der jeweiligen Liste an dessen Stelle. Ist eine Liste erschöpft, so kommen die übrigen Listen in der für sie errechneten Reihenfolge zum Zuge.
- (5) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten im ersten Teil Angaben nach § 21 Absatz 2 und im zweiten Teil getrennt nach Organen:
 - 1. Die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und ohne Stimme abgegebenen sowie sonst gültigen Stimmzettel/Online-Stimmzettel
 - 2. Die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und gültigen Stimmen
 - 3. Die Zahl der für die einzelnen Vorgeschlagenen in den Listenwahlvorschlägen und die Einzelwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Niederschrift ist von der Wahlleitung und einem bei der Wahlergebnisfeststellung anwesenden Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (7) Sobald die Feststellung des Wahlergebnisses abgeschlossen ist, hat die Wahlleitung das Wahlergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 - 1. Die Gesamtzahl der Wahlberechtigten und die Zahlen der Wahlberechtigten in den Fachschaften sowie darüber hinaus getrennt nach Organen
 - 2. Die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und ohne Stimme abgegebenen sowie sonst gültigen Stimmzettel
 - 3. Die Gesamtzahl der abgegebenen, ungültigen und gültigen Stimmen
 - 4. Die Zahl der für die jeweiligen Listenwahlvorschläge und die einzelnen Vorgeschlagenen in den Listenwahlvorschlägen sowie die Einzelwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen in absteigender Reihenfolge der auf die Listenwahlvorschläge entfallenden Stimmen und innerhalb der Listenwahlvorschläge in absteigender Reihenfolge der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen.

§ 24 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss hat die Aufgabe, über Wahlanfechtungen zu entscheiden.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Studierendenschaft, wobei nach Möglichkeit jede Fachschaft vertreten sein soll. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und deren Stellvertretung werden vom Studierendenparlament gleichzeitig mit dem Wahlausschuss gewählt.

§ 25 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gegründet werden, dass:
 1. jemand nicht wählbar war,
 2. bei der Vorbereitung der Wahl, der Wahlhandlung oder dem Abschluss der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die die Verteilung der Sitze im Organ im Einzelfall beeinflusst haben könnten,
 3. die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft ist. Der Einspruch wird bei der Wahlleitung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Er ist unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Wahlprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Hält der Wahlprüfungsausschuss den Einspruch für unbegründet, teilt er dies unverzüglich dem Einsprechenden schriftlich mit und weist auf das zulässige Rechtsmittel hin.
- (3) Hält der Wahlprüfungsausschuss den Einspruch für begründet, entscheidet er unverzüglich in folgender Weise:
 1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
 2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl, der Wahlhandlung oder dem Abschluss der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die die Verteilung der Sitze in den Gremien im Einzelfall beeinflusst haben könnten, so ist eine Wiederholungswahl für das betroffene Gremium anzuordnen.
 3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist eine neue Feststellung anzuordnen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt, vgl. § 17 Absatz 4 Satz 2 HSG.

§ 26 Wiederholungswahl

- (1) Ergibt die Wahlprüfung, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind von denen anzunehmen ist, dass sie im Einzelfall auf das Wahlergebnis in einem Gremium oder auf die Verteilung der Sitze Einfluss genommen haben, so ist eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- (2) Erstrecken sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Gremien, so ist in ihnen eine Wiederholungswahl aufgrund der Wahlvorschläge der Hauptwahl abzuhalten. Soweit die Unregelmäßigkeiten nicht in der ordnungswidrigen Feststellung der Wählerverzeichnisse liegen, ist auch das für die Hauptwahl festgestellte Wählerverzeichnis zugrunde zu legen. Andernfalls ist das Wählerverzeichnis für den Stichtag der Hauptwahl neu aufzustellen.
- (3) Aufgrund der Wiederholungswahl ist das Ergebnis für das Gremium neu zu ermitteln und die Verteilung der Sitze zu berichtigen.
- (4) Wird die Wahl nur in einzelnen Gremien für ungültig erklärt, so gilt für die dort gewählten Bewerber*innen, dass diese bis zur Neuwahl im Amt bleiben.
- (5) Wiederholungswahlen sind spätestens 60 Vorlesungstagen nach rechtskräftiger Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl abzuhalten.

§ 27 Sonderregelung

Für eine Durchführung der Wahlen zu dem Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen der Studierendenschaft zusammen mit den Hochschulwahlen kann der Allgemeine Studierendenausschuss mit der Hochschule eine Vereinbarung schließen, nach der unter anderem die Wahlgremien der Hochschule auch für die Studierendenschaft zuständig sind.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der geänderten Fassung am 1. März 2022 in Kraft.